

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/125b9f5b-083c-338d-b2a1-d663355ff619>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen (TRGS 561)
Amtliche Abkürzung	TRGS 561
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen (TRGS 561)

Vom 4. Oktober 2017 (GMBI S. 786)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereiches Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) und der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Allgemeine Schutzmaßnahmen	4
Besondere Schutzmaßnahmen für spezielle Bereiche	5
Arbeitsmedizinische Prävention	6

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Literatur

[Anhang](#)